

TTC Lok Altmark Stendal e.V.

Finanz- und Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des TTC Lok Altmark Stendal e.V. gibt sich auf Grundlage seiner Satzung die folgende Finanzordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Vereinsmitgliedern sind gemäß § 4 der Satzung Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten, sie werden per Lastschrift eingezogen. Bei Verzug wird das jeweilige Mitglied schriftlich gemahnt. Die für jede schriftliche Mahnung entstehenden Mahnkosten (Briefporto etc.) sind zuzüglich eines Säumniszuschlages in Höhe eines Monatsbeitrages durch das Mitglied zu tragen.

(2) Der Beitrag bemisst sich an den Aufwendungen des Vereins. Er deckt die Aufwendungen für Versicherungsbeiträge, Umlagen für den Kreis- und Landessportbund, Kofinanzierungen zu Übungsleiterentschädigungen vom KSB/LSB und die Kosten des Spielbetriebes sowie die sonstigen Ausgaben des Vereines.

(3) Die Beitragsstaffel ist in Anlage 1 beigelegt.

§ 2 Mittelverwaltung

Der Vorstand verwaltet die Bankkonten des Vereins. Die Bewirtschaftung der Vereinskonten erfolgt durch Homebanking über das Internet. Verfügungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder einzeln.

§ 3 Sponsoren

Der Verein bemüht sich um Sponsoren für die Erhöhung der Haushaltsmittel, insbesondere für Zuschüsse zur Sportbekleidung und Förderung des Leistungsniveaus.

Die Sponsorenbeiträge sind nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

§ 4 Spenden

Spenden dürfen nicht zur Vermögensbildung verwendet werden.

Spenden sind nur im Sinne der Spendenverordnung zu verwenden. Bei der Überweisung auf das Vereinskonto (mit Angabe des vollständigen Namens und Anschrift des Spenders) ist unter Verwendungszweck „Spende für TTC Lok Altmark Stendal“ zu benennen.

Erst nach Eingang der Spendensumme auf dem Vereinskonto erhält der Spender die Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 5 Fördermittel

Zuwendungen Dritter (Fördermittel) sind ausschließlich durch den Vereinsvorstand zu beantragen. Der Antrag ist durch den Vereinsvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mittelverwendung ist durch den Vorstand nachzuweisen und der Verwendungsnachweis durch diesen zu unterzeichnen.

Die Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsgebers sind einzuhalten. Die Fördermittel sind satzungsgemäß und zweckentsprechend einzusetzen.

§ 6 Bereitstellung der Haushaltsmittel

Angefallene Kosten und festgelegte Zuschüsse werden gegen Vorlage der Belege beim Vorstand eingereicht werden.

Jeder Beleg wird nach Einnahmen und Ausgaben getrennt gebucht.

Übungsleiterentschädigungen und Betreuerkosten werden gegen Vorlage der durchgeführten Trainingseinheiten und Betreuungstermine nur gegen Unterschrift der Empfänger und unbar ausgezahlt.

Alle Überweisungen werden ausschließlich vom Vorstand über das jeweilige Vereinskonto getätigt. Überweisungen von Privatkonten an Verbände, andere Vereine, Sportartikelgeschäfte werden grundsätzlich vom Finanzamt nicht anerkannt. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann innerhalb einer Frist von max. 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 7 Ersatz von Fahrt- und Reisekosten

Für die Nutzung von Privat-PKW können die Vereinsmitglieder im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Fahrtkosten erstattet bekommen.

Fahrtkostenerstattungen sind ausschließlich für Fahrten zum Wettkampf- oder Spielbetrieb zu gewähren, dazu gehören auch offizielle

Meisterschaften oder Turniere. Alle abgerechneten Fahrten finden im Vereinsauftrag statt.

Die Erstattung ist auf einen Betrag in Höhe von 0,30 € je Fahrtkilometer begrenzt. Die Abrechnung erfolgt nachträglich mittels separatem Beleg, aus dem Datum, Grund und Ziel der Fahrt hervorgehen.

Reisekosten zu besonderen überregionalen Veranstaltungen können im Einzelfall auf Antrag beim Vorstand übernommen werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt nach § 15 der Satzung.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer jährlich. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Änderungen/Inkrafttreten

Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Ordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Änderungen dieser Ordnung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Diese Ordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Stendal, den 20.10.2023

(S. Stegmann, 1. Vorsitzender)

(L. Leißner, 2. Vorsitzender)